



Information zur Leistungsbeurteilung in Latein

6. Klasse

❖ **Schriftliche Leistungsfeststellungen:**

2 Schularbeiten im 1.Semester (je 50 Min.)

2 Schularbeiten im 2.Semester (je 75 Min.)

Die ersten 3 Schularbeiten bestehen aus einem ♦ Übersetzungstext (ÜT) und

♦ Arbeitsaufgaben (AA).

Die 4. Schularbeit besteht aus einem

♦ Übersetzungstext (ÜT) und einem

♦ Interpretationstext (IT).

ÜT: Ein im Unterricht nicht behandelter lateinischer Text ist in die Unterrichtssprache Deutsch zu übersetzen.

Grundkompetenzen: Anwenden des lateinischen Vokabulars, Anwenden der Formen- und Satzlehre;
Anwenden der Übersetzungstechniken

AA: Arbeitsaufträge zur Grammatik und zur Kulturkunde sind gemäß der Aufgabenstellung zu bewältigen.

Grundkompetenzen: Anwenden der Formen- und Satzlehre; Überprüfen der Richtigkeit einer Aussage zur Kulturkunde; Herleiten der Bedeutung eines Fremd- oder Lehnwortes.

IT: Ein weiterer im Unterricht nicht behandelter, vom Übersetzungstext unabhängiger lateinischer Originaltext ist sprachlich und inhaltlich zu analysieren und zu interpretieren. Dieser IT kann durch Vergleichsmaterial (Texte in der Unterrichtssprache, Bilder) ergänzt werden. Die Bearbeitung des IT ist durch klare Arbeitsaufträge gelenkt.

Grundkompetenzen: Sammeln und Auflisten; Gliedern und Strukturieren; Zusammenfassen und Paraphrasieren;
Gegenüberstellen und Vergleichen;

Ein Korrekturblatt inklusive Punkte- und Notenschlüssel ist den Schularbeiten beigelegt.

Für eine positive Beurteilung müssen gesamt mindestens 30 von 60 Punkten erreicht werden.

Bei der 4. Schularbeit gilt: Für eine positive Beurteilung müssen

- im ÜT mindestens 18 von 36 Punkten
- und im IT mindestens 12 von 24 Punkten erreicht werden.

❖ **Mitarbeit:**

Die SchülerInnen zeigen ihre Leistungen und ihr Können durch

- Mündliche und schriftliche Wiederholungen
- Aktive Teilnahme an der Übersetzungsarbeit im Unterricht (inkl. Teamfähigkeit)
- Präsentationen (Referate)
- Eigenständiges Arbeiten (z.B. bei Übungen / Hausübungen, beim Vokabellernen; Protokoll bzw. Mitschriften)

LB-VO § 5. (2) Auf Wunsch des Schülers ist einmal im Semester eine mündliche Prüfung durchzuführen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung der Prüfung möglich ist.